

Fruchtfolgeflächen im Kanton Zürich sind knapp

Die Baudirektion hat mit Unterstützung der Gemeinden den Bestand an ackerfähigem Kulturland – sogenannten Fruchtfolgeflächen – im Kanton Zürich überprüft. Es zeigt sich, dass der gemäss Sachplan des Bundes durch den Kanton Zürich zu sichernde Mindestumfang von 44 400 Hektaren Fruchtfolgeflächen knapp nicht eingehalten werden kann. Der Schutz der Fruchtfolgeflächen muss daher verstärkt werden und die Beanspruchung von FFF konsequent kompensiert werden.

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes hat der Bundesrat 1992 im Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) den gesamtschweizerischen Mindestumfang an FFF festgesetzt und deren Aufteilung auf die Kantone vorgenommen. Fruchtfolgeflächen umfassen das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland (offene Ackerfläche plus ackerfähige Naturwiesen). Auf den Kanton Zürich entfallen rund zehn Prozent oder 44 400 Hektaren der zu sichernden Fruchtfolgeflächen der Schweiz.

**Dr. Marco G. Pezzatti, Stv. Amtschef
Amt für Landschaft und Natur
Walcheplatz 2
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 27 07
marco.pezzatti@bd.zh.ch**

**Fachstelle Bodenschutz
Walcheplatz 2
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 78
bodenschutz@bd.zh.ch
www.boden.zh.ch**

Worum geht es bei der Sicherung der Fruchtfolgeflächen?

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sorgen Bund, Kantone und Gemeinden für eine haushälterische Bodennutzung. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes hat der Bundesrat 1992 im Sachplan FFF den gesamtschweizerischen Mindestumfang an FFF festgesetzt und deren Aufteilung auf die Kantone bestimmt. FFF umfassen das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland. Auf den Kanton Zürich entfallen rund 10 Prozent oder 44 400 Hektaren der zu sichernden FFF der Schweiz. Die Sicherung der FFF obliegt gemäss Art. 30 der Raumplanungsverordnung (RPV) den Kantonen. Im kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat deshalb mit Beschluss vom 31. Januar 1995 festgelegt, dass die FFF in der Karte des kantonalen Richtplans dargestellt werden und die Flächen vollumfänglich der Landwirtschaftszone nach § 36 Planungs- und Baugesetz (PBG) zuzuweisen sind. Darüber hinaus sind flächenverzehrende, irreversible Nutzungen nur in sehr beschränktem Umfang – und in der Regel nur bei Kompensation – zulässig.

Ackerboden erfordert gute Qualität

Im Rahmen der gegenwärtigen Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans hat die Baudirektion 2009

Raum/
Landschaft



Angesichts des enormen Nutzungsdrucks auf die Böden im Kanton sind Weitsicht und Sorgfalt gefragt, um für die Zukunft ausreichende Mengen guten Ackerlandes zu bewahren.

Quelle: ALN

mit Unterstützung der Gemeinden kantonsweit den Bestand der Fruchtfolgeflächen im Feld überprüft.

Der Kanton Zürich verfügt, anders als der Grossteil der übrigen Kantone, über eine Bodenkarte, welche alle relevanten naturwissenschaftlichen Angaben zu den Zürcher Böden enthält. Aufgrund dieser Angaben lassen sich die Böden bezüglich ihrer Eignung für die Landwirtschaft in zehn Nutzungseignungsklassen (NEK) einteilen. Böden der NEK 1 bis 5 können gut ackerbaulich genutzt werden und gelten nach der Terminologie des Bundes als Fruchtfolgeflächen. Auf Böden der NEK 6 ist Ackerbau u.a. aufgrund des Bodenaufbaus, der Topografie oder des Wasserhaushalts nur eingeschränkt möglich. Gegenwärtig sind Abklärungen mit dem Bund im Gang, um festzulegen, in welchem Umfang solche Böden trotzdem als FFF angerechnet werden können. Es zeichnet sich eine Anrechnung zu 50 Prozent ab.

Mindestumfang knapp nicht erfüllt

Nach Auswertung der rund 6500 Anpassungen, welche sich nach der Überprüfung im Feld sowie aufgrund des Abgleichs der verfügbaren Angaben zu bereits bestehenden Bauten ergaben, sind im Kanton Zürich 39 210 Hektaren

Boden der NEK 1 bis 5 und 10 270 Hektaren Boden der NEK 6 vorhanden. Rund ein Viertel der Böden in NEK 1 bis 6 ist drainiert und erfordert einen regelmässigen Unterhalt der Meliorationsanlagen. 2900 Hektaren weisen eine Hangneigung von 18 bis 25 Prozent auf. Sie zählen in der Regel zur Nutzungseignungsklasse NEK 6.

Rund 400 Hektaren befinden sich im Abstandsbereich von Gewässern. Ihre Anrechnung als FFF wird im Rahmen der gegenwärtigen Revision der Gewässerschutzverordnung des Bundes geklärt. 120 Hektaren Fruchtfolgeflächen liegen in so genannten Pufferzonen angrenzend an Naturschutzgebiete. Sie werden voll angerechnet, um einerseits den weiterhin landwirtschaftlichen Verwendungszweck dieser Flächen zu betonen und andererseits, weil solche Flächen im Bedarfsfall jederzeit wieder als Ackerflächen benutzt werden können. Nicht als FFF angerechnet werden indessen isolierte Kleinstflächen von weniger als 25 Aren, da diese sich für eine rationelle Bewirtschaftung in der Regel nicht eignen. Wenn der Bund, wie erwartet, einer Anrechnung der Böden der NEK 6 zu 50 Prozent zustimmt, ergibt dies somit ein Bestand von rund 44 350 Hektaren. Der Kanton Zürich kann also den im Sachplan FFF vorgegebenen Mindestumfang selbst unter Miteinrechnung bedingt geeigneter Fruchtfolgeflächen nicht erfüllen.

Schutz der besten Ackerböden soll verstärkt werden

Für die Umsetzung des Sachplans FFF im Kanton Zürich bedeutet dies, dass der bereits im kantonalen Richtplan von 1995 verankerte sorgsame Umgang mit den Fruchtfolgeflächen noch konsequenter umgesetzt werden muss. Insbesondere soll die Beanspruchung von FFF, soweit sie nach den Bestimmungen von Bund und Kanton überhaupt zulässig ist, künftig konsequent zu einer Kompensationspflicht führen. Dies bedeutet, dass mit dem auf der Eingriffsfläche anfallenden Bodenma-

terial andernorts durch menschliche Nutzung bereits beeinträchtigte Böden (so genannte anthropogene Böden) qualitativ so aufzuwerten sind, dass sie als FFF angerechnet werden können. Rund 5000 Hektaren Landwirtschaftsfläche weisen ein solches Aufwertungspotenzial auf. Mit diesem Vorgehen setzt sich der Kanton Zürich im gesamtschweizerischen Vergleich an vorderster Front für den Erhalt der besten Ackerböden ein. Der Kanton Zürich will als einer der vier grössten Ackerbaukantone der Schweiz seine Verantwortung wahrnehmen und einen wesentlichen Beitrag zur Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln leisten.

Beitrag der Gemeinden für die Sicherung der Fruchtfolgeflächen

Die Festlegungen des Sachplans FFF und die Konkretisierung im kantonalen Richtplan sind für die Behörden aller Stufen verbindlich. Die Gemeinden leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung der FFF. Dies betrifft insbesondere Nutzungsplanungen und Baubewilligungsverfahren ausserhalb des in der Richtplankarte dargestellten Siedlungsgebietes.

Zur Frage, auf welcher Grundlage künftig Planungen und Baugesuche hinsichtlich der Beanspruchung von FFF beurteilt werden, hat die Baudirektion das Merkblatt «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen» erstellt (siehe links). Es gibt Auskunft über die bereits heute gültigen grundsätzlichen Anforderungen im Umgang mit der Ressource Boden, insbesondere betreffend Kompensation von FFF und über die zugrunde liegenden Vollzugsbestimmungen. Es legt dar, welche Bestimmungen für Bauten und Anlagen in der Regel auferlegt werden und welche Hilfsmittel für die Erarbeitung von technischen Berichten und Gesuchen zur Verfügung stehen.

Bezugsquelle:

Baudirektion, Fachstelle Bodenschutz
info@boden.zh.ch
www.boden.zh.ch

